

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. April 2024

7. Verordnung: Tourismusbeitrag

Verordnung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Einhebung der Tourismusbeiträge

Die Gemeinde Bartholomäberg hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Februar 1991 gemäß § 2 Tourismusgesetz, LGBl Nr. 86/1997 idgF zur Tourismusgemeinde erklärt und ist somit ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Bartholomäberg vom 24. Jänner 2024 sowie gemäß § 16 Abs. 1 Zif. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 116/2016 wird verordnet:

§ 1 Hebesatz

Für das Jahr 2024 wird der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl Nr. 86/1997 idgF mit 1,50 v.H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Der Bürgermeister:
Martin Vallaster